

P R O T O K O L L

aufgenommen über die am **Montag, 16. September 2024** abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Dölsach im Gemeinde-Sitzungssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister LA Martin Mayerl

Anwesend: Die Gemeinderatsmitglieder Gumpitsch Hans (erschien zu Pkt. 2e), Jungmann Hermann, Mietschnig Patrick, Oberbichler Silvia, Pichler Michael, Tscharnidling Katja, Winkler Johann, Dorer Georg, DI Mühlmann Susanne, Possenig Josef Robert, Lukasser Elmar und Walder Emanuel. Für den verhindert gewesenen Draxl Hannes war Obereder Günther anwesend, Sammer-Smetana Eva-Maria fehlte entschuldigt.

Schriftführer: Steiner Josef

Tagesordnung:

1. Protokollunterfertigung der Sitzung vom 26.06.2024 und Bericht des Bürgermeisters;
2. Ortsplanung Dölsach:
 - a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 63/1 und 62, KG Görtschach-Gödnach (Brandstätter);
 - b) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 882/1, 882/5 und 883/1, KG Görtschach-Gödnach (Greil und Moser);
 - c) Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1016, KG Dölsach (Europten);
 - d) Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplan im Bereich der Gpn. 912/1 und 912/2, KG Görtschach-Gödnach (Pum);
 - e) Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 45/4, KG Stribach (Putzenbacher);
3. Nachlass von Erschließungskosten und Gewährung von Förderungen;
4. Behandlung Zu- und Abschreibung Öffentliches-Gut;
5. Behandlung von Grundangelegenheiten;
6. Behandlung eines Ansuchens um Gestattung im Bereich Untere Aguntstraße (Gumpitsch);
7. Genehmigung Pachtvertrag betreffend DCD;
8. Erlassung einer neuen Wasserleitungsordnung;
9. Bericht des Überprüfungsausschusses;
10. Behandlung von Ansuchen um Mietzinsbeihilfe;
11. Personalangelegenheiten;
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1:

Das Protokoll der Sitzung vom 26.06.2024 wird genehmigt und unterfertigt. Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

- Der Start in das neue Kindergartenjahr erfolgte am 05.09.2024, der Nachmittagskindergarten mit Mittagstisch am 09.09.2024. Auch haben mit Gomis Lisa und Klocker Ines zwei neue Mitarbeiterinnen im Kindergarten begonnen, der Musikschulraum dient nun als Ruheraum für die Kinder.
- Die Musikschule wurde im alten Gemeindegemeinschaftssaal untergebracht – eine Grundreinigung ist noch erforderlich.
- Aufgrund von Brandschutzauflagen mussten in der Volksschule neue Vorhänge angeschafft werden.
- Für einen Fenstertausch und eine neue Eingangstüre in der Volksschule wurden Angebote eingeholt. Über KIP 2023 und Landesmittel können 65 % der Kosten als Förderung lukriert werden.
- Die Sanierung des Ederplanweges, des Weges beim Sportplatz und der oberen Gödnacher Straße ist abgeschlossen.
- Die Verkabelungsarbeiten der TIWAG (Mittelspannung) in Stribach sind derzeit im Gang.
- Die Energiegemeinschaft mit der Tennisunion ist seit 05.08.2024 aktiv, der Bauhof ist ab 03.09.2024 eingegliedert. Ca. 40 % der erzeugten Energie werden über die EEG verbraucht (rd. 3500 kW).
- Die Instandhaltungsarbeiten am Debantbach sind abgeschlossen.
- Bei der Kreuzacker-Quelle in Stronach wurde um das Quellschutzbereich ein neuer Zaun errichtet.
- Der Kollmann-Steg ist vorübergehend gesperrt. Der TVB wird diesen neu errichten, Kostenbeteiligung der Gemeinde 50 %.
- Hinsichtlich der Fernwärme Dölsach sind nur 24 Verträge unterzeichnet worden, für eine Umsetzung aber zu wenig. Nun wurde noch eine Nachfrist bis Mitte Oktober eingeräumt.
- Für den Mirzenweg ist eine Sanierung geplant. Zuvor muss die Straßeninteressentschaft eine Vollversammlung abhalten.
- Beim Waldpirkerweg werden mit einem Bagger grobe Ausbesserungen vorgenommen.
- Bezüglich der Anfrage von GR Mietschnig bei der letzten GR-Sitzung bezüglich Bundesstraßeneinbindung informiert der Bürgermeister, dass bei Neubauprojekten die Einbindung in den Gemeindegeweg asphaltiert wird, bei bestehenden Einbindungen aber nicht erforderlich ist.
- Die Wasserrechtsverhandlung für das Debantalkraftwerk findet morgen Dienstag in der Debant statt.
- Bezüglich Debantalkraftwerk gibt es einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates über eine Beteiligung, diesbezügliche Verträge wurden aber noch nicht vorgelegt. Auch bei den wesentlichen Grundbesitzern gibt es positive Grundsatzbeschlüsse. Solange es keine unterzeichneten Verträge gibt, gibt es zur Kraftwerksumsetzung aber keine Zustimmung.
- Im Hochstadelweg und im Probst-Weingartner-Weg wurde der LWL-Ausbau erledigt. Ebenso sollen noch heuer die Dölsacher Straße und der Debanttalweg versorgt werden.
- Das eingereichte LWL-Förderprojekt mit Kosten von rd. EUR 1,4 Mio. wurde vom Bund mit 65% Förderquote genehmigt, die Landesförderung wird noch zusätzlich

- 10 % einbringen. Die Ausschreibung läuft noch bis 23.09.2024, Teilbereiche könnten noch heuer umgesetzt werden
- Am 29.07.2024 fand eine Besprechung mit dem Landesbaudirektor bezüglich Kreisverkehr beim Kreuzwirt statt und wurde dabei eine Umsetzungszusage getätigt. Es wird eine Studie für zwei Varianten beauftragt (Rad- und Fußverkehr, sowie Spar-Einbindung). Bereits 2025 soll die Planung und Grundeinlösen sowie die Genehmigung erfolgen, 2026 mit dem Bau begonnen werden.
 - In diesem Zuge wird südlich der Bundesstraße auch eine 230 m lange Lärmschutzwand mit Kosten von rd. EUR 300.000,00 errichtet, der Beitrag der Gemeinde wird max. 20 % davon betragen;
 - Auch hat eine Besprechung mit dem BBA Lienz bezüglich Verkehrssicherheit im Bereich Sportplatz Dölsach und Obergöriach stattgefunden, bei der Vz-Bgm. Hans Gumpitsch teilgenommen hat.
 - Bezüglich Konzeptionierung Ortskernentwicklung gibt es von der Dorferneuerung eine Förderzusage in der Höhe von EUR 37.000,00.
 - Bei der Sitzung des Bauausschusses wurde der Auftrag für das Raumkonzept Gemeindeamt (mit Mitarbeitern) erteilt, am Liftprojekt wird nicht mehr gerüttelt, Ergebnisse sollen bis Ende Oktober vorliegen.
 - Bezüglich Fußverkehrskonzept stehen verschiedene Maßnahmen an, deren Umsetzung bis 2027 erfolgen soll; dafür sind bis zu EUR 550.000,00 an Förderungen möglich.
 - Bezüglich Tagespflege wurden vom Land Tirol 12 Betreuungsplätze genehmigt, der Sozialsprengel arbeitet dazu ein diesbezügliches Konzept aus.
 - Das diesjährige Dorffest war gut besucht, allerdings musste man Vandalismus beklagen und es gab einige Beschwerden wegen Lärm.
 - Die Feier anlässlich 75 Jahre Heimkehrerkreuz Ederplan findet am 28. September statt.
 - Jungmann Hans-Peter ist aus dem Frick-Haus ausgezogen und wird das Haus bis Ende September gänzlich räumen.
 - Der Betreuer unserer Homepage, Herr Girstmair Stefan, hat seinen EDV-Betrieb eingestellt. Für die künftige Betreuung wird Herr Zlöbl Armin ein Angebot unterbreiten.
 - Die ehem. Hutter-Wohnung im alten Gemeindehaus wurde vorübergehend an Possenig Elisabeth vermietet.

Zu 2: - Raumordnung Dölsach

a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 63/1 und 62, KG Görtlach-Gödnach (Brandstätter):

Für diesen Bereich wurde bereits mit GR-Beschluss vom 11.07.2023 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass entweder die privatrechtliche Vereinbarung zu überarbeiten ist, oder die Flächenwidmung hinsichtlich einer Zeitwidmung zu ergänzen wäre. Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian

ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 63/1, 62 KG 85013 Görtschach-Gödnach (zum Teil) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 62 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 305 m²

von FL - Freiland § 41

in

W-3 - Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

weitere Grundstück 63/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 1667 m²

von FL - Freiland § 41

in

W-3 - Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 882/1, 882/5, 883/1 und 883/2, KG Görtschach-Gödnach und Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 882/5, KG Görtschach-Gödnach (Greil und Moser);

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, unter diesem Tagesordnungspunkt auch die Flächenwidmungsplanänderung zu behandeln.

Das Wohnhaus Görtschacher Straße 52 auf der Gp. 882/5, KG Görtschach-Gödnach, wurde in den 1960er Jahren höher ausgeführt als bewilligt. Um den Gebäudebestand einer baurechtlichen Genehmigung zuführen zu können, ist nachstehende Erlassung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 882/1, 882/5, 883/1 und 883/2, KG Görtschach-Gödnach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 16.09.2024, Zahl 707ab882-1BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 20.06.2024 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 18. September bis einschließlich 16. Oktober 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 882/5 KG 85013 Görtschach-Gödnach (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 882/5 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 663 m²

von FL - Freiland § 41

in

W - Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1016, KG Dölsach (Europten):

Für diesen Bereich besteht bereits ein Bebauungsplan mit Plandatum 20.01.2022. Im Frühjahr 2025 plant die Fa. Europten den Baustart ihres Firmensitzes in Dölsach. Damit das Vorhaben wie geplant durchgeführt werden kann, ist nachstehende Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 1016, KG Dölsach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 11.09.2024, Zahl 707ab1016BBP2.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 09.09.2024 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 18. September bis einschließlich 16. Oktober 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 912/1 und 912/2, KG Görtschach-Gödnach (Pum);

Für diesen Bereich besteht bereits ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum 30.03.2005. Diese Bebauungspläne enthalten nicht die Mindestfestlegungen. Damit ein geplantes Bauvorhaben umgesetzt werden kann, ist nachstehende Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 912/1 und Nr. 912/2, KG Görtschach-Gödnach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 05.09.2024, Zahl 707ab912-1BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 19.08.2024 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 18. September bis einschließlich 16. Oktober 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 45/4, KG Stribach (Putzenbacher);

Das Brüderpaar Putzenbacher plant auf dem Grundstück Gp. 45/4, KG Stribach, verschiedene Baumaßnahmen durchzuführen. Für dieses Grundstück besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 2001, der die heutigen Mindestanforderungen nicht mehr erfüllt. Dieser Bebauungsplan ist gänzlich aufzuheben. Stellungnahme zur geplanten Aufhebung ist keine eingelangt.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, die Aufhebung des am 16.07.2001 erlassenen allgemeinen Bebauungsplanes (Nr. 707E45-ABG.dwg) und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 707E45-4EPG.dwg) betreffend des Grundstückes Nr. 45/4, KG Stribach. Die Verordnung über die Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes liegt gemäß § 66 Abs. 7 TROG durch zwei Wochen hindurch und zwar vom 18. September bis einschließlich 2. Oktober 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zu 3:

An Erschließungskosten erhielten folgende Bauwerber vorgeschrieben:

Mietschnig Franz, St.-Oswald-Weg 26	EUR	642,08
Ing. Moser Robert, Maria-Peskoller-Weg 3	EUR	3.243,77

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 25 % der anfallenden Erschließungskosten bzw. eine Gewerbeförderung (Moser) in der Höhe von 35 % zu gewähren.

Folgende Ansuchen um Förderung eines Elektrofahrrades sind eingelangt:

Fitosz Szilvia, A. Egger-Lienz-Str. 23	EUR	75,00
Oberegger Ulrike, Dölsacher Straße 2	EUR	75,00
Pichler Alexandra, Debanttalweg 3	EUR	75,00
Reisinger Franz, Probst-Weingartner-Weg 29	EUR	75,00
Resinger Renate, Frühaufbachweg 4	EUR	75,00
Winkler Theresia, Kapaunweg 8	EUR	75,00
Winkler Christine, Paterngasse 13	EUR	75,00
Fuchs Hans-Peter, Görtschacher Straße 64	EUR	75,00
Fuchs Hans-Peter für Rainer Angelina	EUR	75,00

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren. Weitere Ansuchen von Fuchs Hans-Peter konnten aufgrund Verjährung nicht berücksichtigt werden. Bei dieser Beschlussfassung war GR Pichler Michael wegen Befangenheit abwesend.

Folgende Ansuchen um Förderung einer Photovoltaikanlage sind eingelangt:

Obereder Günther, Probst-Weingartner-W. 20 (6,16 kWp) ...	EUR	500,00
Ortner Lukas, St. Oswald-Weg 6 (7,6 kWp)	EUR	500,00
Oberbichler Barbara, Görtschacher Str. 32 (10,66 kWp)	EUR	k. F.

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren. Frau Oberbichler war nicht zu berücksichtigen, da diese Anlage nicht in die Förderrichtlinien fällt. Bei dieser Beschlussfassung war GR Obereder Günther wegen Befangenheit abwesend.

Zu 4: Zu- bzw. Abschreibung Öffentliches-Gut

Entfällt bzw. siehe Punkt 5

Zu 5:**Zwischenberger Jakob:**

Herr Zwischenberger Jakob wünscht bei seinem Wohnhaus in Gödnach zusätzliche Abstandsflächen zu erwerben. Lt. Teilungsvorschlag V des DI Neumayr vom 12.09.2024, GZl. 542/2020, handelt es sich dabei um eine Fläche von 178 m² aus der Gp. 946/1, KG Görtschach-Gödach. Dem Grundverkauf wird zugestimmt, als Grundpreis werden EUR 115,00 je m² festgelegt. Zur endgültigen Beschlussfassung ist dem Gemeinderat ein entsprechender Kaufvertragsentwurf vorzulegen. Einstimmiger Beschluss!

Brandstätter Josef:

In der Unteren Aguntstaße in Stribach/Debant ist eine Änderung der Gemeindegrenze zu Nußdorf/Debant geplant. Im Vorfeld zu dieser beabsichtigt Herr Brandstätter Josef (Untere Aguntstraße 11) 52 m² aus dem öffentlichen Gut Gp. 370, KG Stribach, zum Preis von EUR 40 je m² zu erwerben. Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf einstimmig zu. Sämtliche Kosten der Grundübertragung gehen zu Lasten des Käufers. Einstimmiger Beschluss:

Exkammerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für die im gegenstandsrelevanten Teilungsplan des DI Rudolf Neumayr vom 12.09.2024, GZ. 1055/2020, mit Nummer bezeichnete Trennstück "2" im Gesamtausmaß von 52 m² die Aufhebung zum Gemeingebrauch gewidmet wird (Exkammerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF).

Zu 6:

Herr Gumpitsch Hans hat einen Antrag auf Gestattung zur Benutzung des Öffentlichen-Gutes auf der Gp. 370, KG Stribach, gestellt. Geplant ist der Einbau einer Rohrdurchführung im Ausmaß von DN 400. Damit soll eine innerbetriebliche Erschließung der Grundparzellen Nr. 210/2, KG Stribach, mit der Grundparzelle Nr. 591/9, KG Unternußdorf erfolgen. Der Gemeinderat stimmt dem Gestattungsgesuch einstimmig zu.

Diese Beschlussfassung findet in Abwesenheit von Vz.-Bgm. Hans Gumpitsch statt.

Zu 7:

Den Gemeinderäten wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung ein Pachtvertragsentwurf für das Dorfcafé Dölsach zwischen der Gemeinde Dölsach und Herrn Brunner Norbert übermittelt. Demnach pachtet Herr Brunner von der Gemeinde Dölsach ab 16.09.2024 das Dorfcafé Dölsach. Die Pachtdauer beträgt vorerst ein Jahr. Der Pachtzins für das Dorfcafé wird mit EUR 900,00 zuzüglich Mwst. festgelegt. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Pachtvertrag mit Herrn Brunner Norbert aus Lienz einstimmig zu.

Zu 8:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach beschließt aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, folgende Wasserleitungsordnung:

WASSERLEITUNGSORDNUNG der Gemeinde Dölsach

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

- (1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Dölsach besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
- (2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
- (3) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn die Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

- (1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks, Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

- (1) Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des

Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

- (2) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (3) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.
- (5) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6 Löschwasserversorgung

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.
- (3) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.
- (4) Die Löschwasserbassins der Gemeinde sind stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 7 Wasserlieferung

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

- (2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
- (3) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern kein Schadenersatz zu.

§ 8 Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.
- (2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
- (6) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,00 Euro bestraft werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Dölsach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wasserleitungsordnung“ vom 31.08.1998 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss!

Zu 9:

Der Bericht des Überprüfungsausschusses vom 05.09.2024 über die Prüfung der Gemeindegebahrung vom 18.05. bis 04.09.2024 wird vom Vertreter des Überprüfungsausschussobmanns Hans Winkler vorgetragen und vom GR zur Kenntnis genommen.

Zu 10:

Mietzinsbeihilfen – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 11:

Personalangelegenheiten – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 12: - Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GR Tscharnidling Katja berichtet, dass mehrere Straßenlaternen bei der Görtschacher Straße (Fuchs Lore) nicht brennen.
- GR DI Mühlmann Susanne stellt fest, dass es wichtig wäre, die Musikschulräume in einem ordentlichen (gereinigten) Zustand zur Verfügung zu stellen.
- GR Dorer fragt nach, welche Art Fenster für die Volksschule vorgesehen sind. Der Bürgermeister berichtet, dass es Kunststoff/Alu-Fenster werden sollen.
- GR Walder Emanuel fragt nach, ob Hausbetreuer für die Wohnanlagen sich an die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Dölsach halten müssen. Dies wird vom Bürgermeister bejaht.
- GR Walder Emanuel will wissen, wie hoch die Investitionen im Café Platsch seitens des Pächters waren und ob diesbezüglich die Pachtfreistellung für zwei Jahre gerechtfertigt sei. Laut Vz.-Bgm. Hans Gumpitsch war die Investition sicher höher als der Wert der Pachtfreistellung.
- GR DI Mühlmann Susanne fragt nach, ob der Kreisverkehr im Gemeinderat vorgestellt wird. Laut Bürgermeister wird es eine Vorstellung der ausgearbeiteten Varianten geben.
- Vz.-Bgm. Hans Gumpitsch hätte gerne, dass die Auflandungen bei der Debantbachbrücke überprüft werden.

Ende 21.15 Uhr

V.g.g.